

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Heckershausen in Ahnatal

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: „Förderverein der Grundschule Heckershausen“ und hat den Sitz in 34292 Ahnatal-Heckershausen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Bildung und Erziehung zu fördern
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, und Lehrern zu fördern
 - die Schule bei den Bemühungen zu unterstützen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen (z.B. durch Mitwirken bei Veranstaltungen anderer Träger)
 - Gemeinschaftsveranstaltungen wie Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen zu unterstützen (z.B. Musik- und Theateraufführungen)
 - eine Erweiterung de Betreuungsangebotes auch in der unterrichtsfreien Zeit zu fördern
 - eine Hausaufgabenhilfe zu unterstützen
 - die Beschaffung von Spiel-, Sport- du Lehrmaterialien sowie Ausstattung mit Medien zu fördern
 - Projektarbeit und Arbeitsgemeinschaften in materieller und finanzieller Hinsicht zu unterstützen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen und Körperschaften werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erkennt die Satzung an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Jahresende erklärt werden kann.
 - c) Ausschluss
2. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält, oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mehr als 6 Monate mit einem Teil des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
5. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet :
 - a. Den Verein und seine Ziele zu unterstützen und zu fördern
 - b. Die Beiträge termingerecht zu zahlen
 - c. Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszweckes auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen und erhebt einen Jahresbeitrag
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur bargeldlosen Beitragszahlung verpflichtet
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig
4. Erfolgt der Beitritt während des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal sowie dann zu berufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
2. Sie ist ferner zu berufen, wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung „Blickpunkt Ahnatal“ erfolgen. Hierüber beschließt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Das Abstimmen muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des Versammlungsleiters.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu gestatten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus : der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzendem, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in, den Beisitzern (2), einem Mitglied des Lehrkörpers
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestes 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmenmehrheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassierer/in. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen überprüfen mindestens einmal jährlich das Rechnungswesen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers/ der Kassiererin und des Vorstandes.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen muß.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Heckershausen in Ahnatal, die es ausschließlich und unmittelbar zur Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial verwendet.

Ahnatal, 12.01.2014